

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 31.

Neuenbürg, Samstag den 16. April

1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R.
Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaction, Auswärtige bei ihren Postämtern.
Bezahlungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 Kr.

Amtliches.

Aufruf der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mann- schaft des ersten Aufgebots.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1855 ergeht hiemit in Gemäßheit höchster Entschliebung vom 11. d. durch gegenwärtigen Aufruf an die zur Versäung des Kriegsministers gestellte landwehrrpflichtige Mannschaft des ersten Aufgebots die öffentliche Vorladung, sich zum Landwehrrdienste bereit zu halten. Zu diesem Ende wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Vom ersten Aufgebot der Landwehr sind zur Verfügung gestellt:

1) Alle in den Jahren 1837 und 1838 geborenen ledigen, derzeit nicht bereits schon im Militärverbande befindlichen jungen Männer, welche in den Aushebungsjahren 1858 und 1859 militärrpflichtig waren, insofern sie nicht bei der Musterung ihrer Altersklasse als unbedingt untüchtig ausgeschieden oder bei der diesjährigen Aushebung als zeitlich untüchtig zur nächsten Jahresmusterung verwiesen, oder in Gemäßheit des Art. 60 des Kriegsdienstgesetzes von der Landwehrrpflicht entbunden sind.

2) Die in den Jahren 1832 und 1831 geborenen, in den Jahren 1853 und 1852 durch Aushebung berufenen, oder als freiwillige oder Stellvertreter in das Militär getretenen und in den Jahren 1859 und 1858 mit Abschied entlassenen Excapitulanten, ohne Rücksicht, ob sie verheirathet sind oder nicht und

3) die zu einjährigem Dienste Zugelassenen, welche zwar diesen einjährigen Dienst im Militär bereits abgeleistet haben, deren Altersklasse aber noch im aktiven Heere dient.

§. 2. Im ersten Aufgebot sind von der Landwehrrpflicht entbunden:

a) Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener mit Inbegriff der Unterlehrer an Volksschulen, Körperschafts- und Gemeindebeamte,

durchaus mit Ausschluß der niederen Officianten und Diener.

b) Diejenigen, welche nach vollendeten Universitätsstudien zum Behuf eines Kirchendienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben, vorausgesetzt, daß sie ihrem Berufe bis zum Aufruf in den Landwehrrdienst treu geblieben sind.

c) Diejenigen, welche nach erfüllter Militärrpflicht mit königlicher Erlaubniß in Civil- oder Militärdienste eines andern Bundesstaats getreten sind.

§. 3. Von der Landwehrrpflicht sind in Gemäßheit des Art. 5 des Kriegsdienstgesetzes befreit:

Die einzigen noch übrigen Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf diese Weise verloren haben. Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verflümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Arms, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, wird dem Verlust durch Tod in dieser Beziehung gleich geachtet. Befreiung findet nur alsdann statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

§. 4. Die Befugniß der durch gegenwärtigen Aufruf aufgebotenen Mannschaft zur Auswanderung und zum Reisen und Wandern ins Ausland ist von heute an eingestellt, wie denn auch die Heirathen, welche von den unter Ziffer 1 des §. 1 begriffenen jungen Männern von jetzt an geschlossen werden wollten, die Wirkung nicht haben, daß daraus ein Anspruch auf Zurückstellung in das dritte Aufgebot hergeleitet werden werden könnte.

§. 5. Der Tag, an welchem die Excapitulanten und die einjährig Dienenden bei den Regimentern oder den Depot-Commandos derjenigen Regimenter, von denen sie verabschiedet worden, einzurücken haben, wird öffentlich, und wenn es die Umstände erlauben, durch beson-

dere Einberufungsschreiben der Commandobehörden, bekannt gemacht werden.

Dem Eintritt der übrigen pflichtigen Mannschaft in den Dienst muß ein Musterungsverfahren vorangehen, worüber der Oberrefutirungsrath das Erforderliche erlassen und öffentlich bekannt machen wird.

§. 6. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund an den anberaumten Terminen nicht erschienen ist, wird, wenn er sich noch innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Termine stellt, wegen Ungehorsams mit Gefängniß von acht bis zu vierzehn Tagen, nach Ablauf der ersten dreißig Tage aber wegen Widerspenstigkeit mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten gestraft. Ueberdies wird das Vermögen der widerspenstigen Landwehrpflichtigen, auch wenn es erst während ihres strafbaren Zustandes angefallen ist, mit Beschlagnahme belegt und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbfolge eingetreten ist.

§. 7. Als entschuldigt wird betrachtet, wer darzuthun vermag, daß er durch Ursachen, welche von seinem Willen unabhängig waren, an zeitiger Erfüllung seiner Landwehrpflicht gehindert war, vorausgesetzt, daß er nach Beseitigung dieses Hindernisses nicht versäumt hat, den Forderungen des Gesetzes alsbald Genüge zu leisten.

Die Behauptung, den öffentlich bekannt gemachten Termin nicht gekannt zu haben, gereicht einem Landwehrpflichtigen nur dann zur Entschuldigung, wenn er vor diesem Aufruf mit Paß oder Wanderbuch versehen ins Ausland sich begeben und zur Zeit des Aufrufs zum Landwehrdienste in einer Lage sich befunden hat, von der anzunehmen ist, daß selbst die allgemeine Borladung nicht zu seiner Kunde gelangen konnte.

Stuttgart, den 14. April 1859.

R. Ministerium d. Innern. R. Kriegsministerium.
Linden. Miller.

**Bekanntmachung
des Oberrefutirungsraths, betreffend
die Borladung der zur Verfügung
gestellten landwehrpflichtigen Mann-
schaft ersten Aufgebots.**

Unter Beziehung auf den — von den R. Ministerien des Innern und des Kriegswesens erlassenen Aufruf vom heutigen Tage ergeht hiermit an die landwehrpflichtige Mannschaft der beiden Altersklassen 18^{7/80} und 18^{28/50}, und zwar an diejenigen Jünglinge, welche

- 1) bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verschont geblieben sind,
- 2) einen Ersatzmann im aktiven Heere gestellt haben,
- 3) erst nach der Aushebung in der Altersklasse, der sie als Inländer angehört hätten, eingewandert, endlich

4) vor beendigter Dienstzeit entlassen worden sind, und zu diesen Altersklassen gehören,

die allgemeine Aufforderung, unverzüglich und längstens bis zum 1. Mai in demjenigen Oberamtsbezirke, welchem sie als militärpflichtig bei der ordentlichen Aushebung angehört haben, sich persönlich einzufinden und bei ihrem Ortsvorstande zu melden.

Die erforderlichen Beweisurkunden für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Befreiung, Entbindung von der Landwehrpflicht oder Zurückstellung in das dritte Aufgebot sind längstens bis zu obigem Tage beizubringen und dem Ortsvorstande zur Entscheidung durch den Bezirksrefutirungsrath vorzulegen.

Die Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaft wird in den sämtlichen Oberamtsbezirken am 5. Mai vorgenommen.

Bei dieser Verhandlung haben die landwehrpflichtigen jungen Männer der beiden oben erwähnten Altersklassen persönlich bei Vermeidung der im Geetze angedrohten Rechtsnachtheile zu erscheinen.

Solchen Landwehrpflichtigen, welchen der Bezirksrefutirungsrath schon vor der Musterung

- a) Befreiung auf den Grund des Artikels 5 des Kriegsdienstgesetzes,
- b) Entbindung auf den Grund des Artikels 60 oder
- c) Zurückstellung nach Artikel 61

zuerkannt hat, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen.

Landwehrpflichtigen, die sich beschwert erachten, stehen dieselben Rechtsmittel, wie den Militärpflichtigen zu.

Stellvertretung im Landwehrdienste ist zulässig, es muß aber das Einstellen des Ersatzmanns in den ersten acht Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen, die Bedingungen des Einstandsvertrags sind der Privatüberkunft überlassen und hat der Einsteller ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Einstandssumme eine Caution von 500 fl. in baarem Gelde bei der Oberamtspflege seines Bezirks zu hinterlegen.

Der Stellvertreter muß die allgemeinen Einsteher-Eigenschaften (Art. 75) besitzen, nicht mehr landwehrpflichtig und nicht über 38 Jahre alt seyn, es sey denn, daß er zuvor sechs Jahre im Militär gedient, in welchem Falle derselbe, wenn er das 40ste Jahr nicht überschritten hat, auch wenn er selbst noch im dritten Aufgebot pflichtig ist, als Einsteher zugelassen wird.

Stuttgart, den 14. April 1859.

Schweizerbath.

Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß wird zur Kenntniß der Notariate und Waisengerichte des Bezirks gebracht.

Den 12. April 1859.

R. Oberamtsgericht.
Stettner.



Stuttgart.
Der Civil- und Pupillen-Senat
des
Kgl. Ober-Tribunals
an

den Civil- u. Pupillen-Senat des K.
Gerichtshofs in Tübingen.

Auf den Bericht vom 12. Juli v. Js., betr.
ein Uebereinkommen mit der k. k. österreichischen
Regierung wegen Behandlung des beweglichen
Nachlasses der in einem Staate verstorbenen
Angehörigen des andern Staates, wird dem Se-
nat eröffnet, daß das k. Justiz-Ministerium
nach einem Erlasse vom 14. Januar d. Js. im
Einverständnisse mit dem hierüber von dem Ober-
Tribunal an dasselbe erstatteten Gutachten dem
Antrage der österreichischen Regierung, in Be-
ziehung auf den beweglichen Nachlaß auf das
Untertanen-Verhältniß und nicht auf den Wohn-
sitz des Erblassers hinsichtlich der Zuständigkeit
der Theilungs-Behörde das entscheidende Gewicht
zu legen, vorerst keine Folge gegeben hat.

Nachdem nun auf den Grund der betreffen-
den Mittheilung an die österreichische Regierung
die dortigen Gerichts-Behörden angewiesen wor-
den sind, bei in Oesterreich vorkommenden To-
desfällen württemb. Untertanen die Reciprocität
zu beobachten, so wird in Gemäßheit des
obigen Justiz-Ministerial-Erlasses hievon der
Senat zur eigenen Nachachtung und mit der
Weisung in Kenntniß gesetzt, hiernach auch
die ihm untergeordneten Gerichts- und Theilungs-
Behörden zu bescheiden, und ihnen überhaupt
die Befolgung des allgemeinen Grundsatzes,
daß bei Verlassenschaftsachen von Auslän-
dern, welche zur Zeit ihres Todes ihren
Wohnsitz im rechtlichen Sinne in Württemberg
hatten, ohne Rücksicht auf den Untertanen Ver-
band die diesseitigen Theilungs-Behörden einzu-
schreiten haben, einzuschärfen.

Den 11. März 1859.

St e d.

Neuenbürg.

Für das Jahr 1859 sind die Impfb Bezirke
in folgender Weise eingetheilt worden:

- 1) Dr. Schrotter in Viebenzell für Peinberg,
Maisenbach, Igelsloch, Oberlengenhardt;
- 2) Wundarzt Kohler in Gräfenhausen für
Gräfenhausen, Ober- und Unterniebel-
bach, Ottenhausen;
- 3) Wundarzt Varner in Birkenfeld für
Birkenfeld;
- 4) Wundarzt Gräßle in Herrenalb für
Herrenalb, Rothensohl, Neusaz;
- 5) Wundarzt Hehl in Feldrennach für Den-
nach, Conweiler, Feldrennach, Schwann,
Arnbach;
- 6) Wundarzt Dehsele in Loffenau für Loffe-
nau, Bernbach;
- 7) Wundarzt Pfänder in Unterreichenbach
für Schwarzenberg, Bieselsberg, Unter-
lengenhardt, Kapsenhardt;

- 8) Wundarzt Sidler in Wildbad für Eng-
flösterle, Dobel;
- 9) Wundarzt Eisenhardt von Wildbad
für Wildbad;
- 10) Wundarzt Christof Schnepf in Neuen-
bürg für Neuenbürg und Engelsbrand;
- 11) Wundarzt Carl Schnepf in Neuenbürg
für Calmbach, Gruabach, Waldrennach,
Langenbrand;
- 12) Wundarzt Schuhmann im Calmbach
für Calmbach, Schömberg, Höfen.

Die Ortsvorsteher haben dieß den betref-
fenden Impfsärzten zu eröffnen und in ihren
Gemeinden bekannt zu machen.

Auf mehr als 2 Stunden Entfernung darf
kein Kosslohn berechnet werden, auch soll in kei-
ner Gemeinde die Impfung vorgenommen wer-
den, als bis bei einer Gemeinde unter 600 Ein-
wohnern 6 Impffähige, und bei einer stärkeren
Bevölkerung je auf 300 Einwohnern 6 weitere
vorhanden sind.

Den 11. April 1859.

K. Oberamt.
B ä g n e r.

K. Oberamts-Physikat.
Dr. Hartmann.

Neuenbürg.

Johann Philipp Barth, ledig von Höfen,
ist nach Nordamerika u. die ledige Christine Bar-
bara Erhardt von Kapsenhardt nach Pforzheim
in Baden ausgewandert. Dieselben haben die
verfassungsmäßige Bürgerschaft geleistet u. wegen
Bezahlung etwaiger Schulden genügende Sicher-
heit bestellt.

Am 13. April 1859.

K. Oberamt.
B ä g n e r.

Gerichts-Bezirk Neuenbürg. Wildbad.

Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an den Vermögens-Nachlaß des
kürzlich im Krankenhaus in Göppingen gestorbe-
nen ledigen Schuhmachergesellen Christian Link
von hier sind binnen 15 Tagen bei der unter-
zeichneten Stelle anzumelden und nachzuweisen,
um sie bei der Verlassenschafts-Heilung desselben
berücksichtigen zu können.

Am 8. April 1859.

K. Amts-Notariat.
Eisenmann.

Wildbad.

Gläubiger-Aufruf.

Um den Wiesen-Kauffilling des Philipp
Lippes, Zimmermanns hier, mit Sicherheit ver-
weisen zu können, werden dessen Gläubiger, so-
weit sie der unterz. Stelle nicht bereits bekannt
sind, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen
geltend zu machen und zu erweisen, widrigen-
falls sie unberücksichtigt bleiben würden.

Am 13. April 1859.

Gemeinderath.
Vorstand Mitler.



Privatnachrichten.

**Neuenbürg.
Aufruf zur Bildung einer freiwilligen
Feuerwehr.**

Eine größere Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner haben nach ergangener Aufforderung sich bereit erklärt, zum Zwecke einer besseren Einrichtung des Feuerlöschwesens in hiesiger Stadt zusammenzutreten und sich zu diesem Behuf öfterer Uebungen freiwillig zu unterziehen. Es werden nun sowohl diese als auch alle noch nicht beigetretenen hiesigen Bürger und Einwohner vom 18. bis circa 55. Jahre, welche sich der beabsichtigten gewisss zeitgemäßen und der ganzen Einwohnerschaft zum Nutzen gereichenden Sache noch anschließen und dadurch das Gelingen derselben befördern wollen, freundlichst eingeladen, sich

nächsten Samstag den 16. April
Abends präcis 7 Uhr
bei Herrn Albert Lutz dahier einzufinden.
Den 12. März 1859.

Fr. Großmann.

Neuenbürg.
Den Klee-Ertrag von 3 1/2 Brl. in
Hausäckern am Pforzbeimer Weg verkaufe ich
nächsten Montag den 18. April Mittags 1 Uhr
auf dem Plage an den Meistbietenden, wozu ich
Kaufsliebhaber einlade.

Cameralamtsdiener
Bauer.

**Wildbad.
Wuzgeschäfft.**
In geschlossenen und runden Damenhüten
empfiehlt eine hübsche Auswahl

Sophie Kurg.

Neuenbürg.
Eine zwischen hier u. Höfen gefundene
Baumfäße kann abgeholt werden bei
Ebrn. Knöllker, Schneidermstr.

Neuenbürg.
Ein sehr gut erhaltenes **Clavier** ist bil-
lig zu verkaufen. Näheres bei der Redaktion
dieses Blattes.

Calmbach, den 13. April 1859.
140, 150 u. 200 fl. Pflegschaftsgeld liegen
gegen Sicherheit zum Ausleihen parat bei
Speisewirth Barth.

Kapfenhardt.
Ein Quantum schönen Leinsamen und Hanf-
samen zur Saat hat billigst zu verkaufen
Müller Mönch.

Dobel.
Ein trächtiges Mutter schwein hat zu
verkaufen

Schultheiß Schuon.
Neuenbürg.
Gesangbücher, Notizbücher, Papeterieen und
sonstige Confirmations-Geschenke empfiehlt
Meeh'sche Buchdruckerei.

Kronik.

Karlsruhe den 13. April. Ich kann die
Nachricht mittheilen, daß die Unterhandlungen
zwischen unserer und der K. württ. Regierung
bezüglich der von Pforzheim nach Mühl-
acker zu erbauenden Eisenbahn zu einem be-
friedigenden Resultat geführt haben und die Ra-
tifikation des Staatsvertrages in wenigen Ta-
gen erfolgen wird. Man darf erwarten, daß
die badischen Stände dießmal dagegen keine Ein-
wendung erheben werden. Da nun die ganze
im Bau begriffene Bahnlinie von Durlach bis
Pforzheim wegen des schwierigen Tunnelbaues
bei Ispringen erst im Frühjahr 1861 dem Be-
trieb übergeben werden kann (während jedoch
die erste Sektion der Bahn von Durlach bis
Wilsferdingen schon am 1. Juli d. J. eröffnet
werden soll), so kann auch die weniger schwie-
rige Linie von Pforzheim bis Mühlacker noch
gleichzeitig vollendet werden. (Sch. N.)

Wien, 9. April. Nach einem heute hier
stark in Umlauf gewesenen Gerüchte soll zwi-
schen Oesterreich, Preußen und Rußland eine
geheime Convention abgeschlossen worden seyn. —
Prinz Friedrich von Hessen überbrachte dem
Kaiser mündliche Eröffnungen Seitens des Kai-
sers Alexander, die Oesterreich, wie es heißt,
nicht ungünstig seyn sollen. (K. Z.)

Wien, 9. April. Die nächsten Tage wer-
den reich an wichtigen diplomatischen Er-
eignissen seyn, da die Cabinete von Berlin
und London einen letzten Schritt bei dem Pari-
ser Cabinet übernehmen wollen, um von diesem
die Entwaffnung Piemonts oder die Neutralität
Frankreichs für den Fall des Kriegs-Ausbruchs
zwischen Oesterreich und Piemont zu begehren.

Berlin, 12. April. Die Ausglei-
chungs-bemühungen werden fortgesetzt. Ganz
neuerdings sind sehr eindringliche Vorstellungen
in Paris gemacht worden. Die vermittelnden
Mächte sollen das französische Cabinet aufgefor-
dert haben, durch einen entgegenkommenden
Schritt in der Entwaffnungsfrage zur gütlichen
Beilegung des Streits auf wirksame Weise die
Hand zu bieten. Oesterreich beharrt bei seiner
Alternative der allseitigen Entwaffnung oder der
kriegerischen Ausfechtung der Sache und zeigt
in richtiger Würdigung des Vorsprungs, wel-
chen es durch seine raschen und energischen Maß-
nahmen den Gegnern abgewonnen hat, mehr
und mehr Neigung, im Fall der Weigerung sei-
ner begründeten Forderungen zur Eröffnung des
Kampfes die Initiative zu ergreifen.

Strasburg, 9. April. Die von Pariser
Blättern in Abrede gestellten Rüstungen neh-
men in umfassender Weise ihren ungestörten
Fortgang und werden nun auch die dem Rheine
näher liegenden Garnisonsstädte, in welchen bis-
her nur Detachements des hier liegenden 10. Li-
nienregiments gestanden hatten, durch größere
Truppentheile verstärkt.

(Mit einer Beilage.)

Redaktion, Druck und Verlag der Meeh'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.